

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 Wien

Wien, 14. März 2005  
GZ 300.559/002-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung  
eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF IX)  
und zum Technische Hilfe Sonderfonds der Asiatischen  
Entwicklungsbank; Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 2. Februar 2005, GZ. BMF-200302/0001-III/3/2005, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF IX) und zum Technische Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und teilt mit, dass aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates sowie zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: